

Zur Rechtssicherheit bei Antrag auf Neufeststellung der Rente

Dieter Bauer, Senioren-AK IG-Metall Vwst. Erfurt, DGB-Landesseniorenbeirat Th., dessen Vertreter in der AG der DGB-Bezirke der neuen Länder und in der Koordinierungsgruppe der Erfurter Verbände und Organisationen
Dez. 2007

1.)

Zu erheblichen Unsicherheiten haben alle Informationen geführt, die mit der Meldung verbunden waren, dass Jahresendprämien aus dem Erwerbsleben der DDR unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag zu höheren Renten führen können.

Auf Unverständnis stößt die Aussage des Bundessozialgerichts- Urteils B 4 RS/06 R, dass die Anerkennung von Leistungsprämien als Grundlage eines erhöhten Rentenanspruchs grundsätzlich nur den Rentnern zugebilligt wird, denen auch eine Zusatz- oder Sonderversorgung nach AAÜG zuerkannt worden war.

Leistungsprämien konnte jeder Werktätige erhalten und demzufolge ist die Begrenzung des Personenkreises nicht nachvollziehbar. Auch das Urteil selbst liefert dazu keine schlüssige Begründung. Insofern ist dieser Sachverhalt lediglich ein weiteres Beispiel dafür, dass die rückwirkende Um- Bewertung der Erwerbsbiografien eben keine Überleitung der Rentenansprüche und – Anwartschaften war und die Rentenleistung von der Lebensleistung abkoppelt wurde sowie gleiche Leistungen ungleich bewertet werden.

Bezüglich der Anerkennung von Leistungsprämien als Grundlage zusätzlicher Rentenansprüche habe ich in dem Anhang „GRV-BundJahresendprämie“ das Merkblatt der Deutschen Rentenversicherung beigefügt:

„Fragen und Antworten zum BSG-Urteil „Jahresendprämie““

Das Urteil selbst und die relevanten gesetzlichen Grundlagen des Sozialgesetzbuches SGB 6, §§ 300 bis 310 finden sich im Internet unter www.juris.de.

Zu diesem umfangreichen Merkblatt muss ich ergänzen:

Für Beschäftigte untergegangener DDR-Betriebe ist bisher kein Beispiel bekannt, wo es gelungen ist,

überwiegend wahrscheinlich glaubhaft zu machen, dass die Prämie in der genauen Höhe in dem konkreten Jahr dem Versicherten zugeflossen ist.

Mein Rat: Solange diese Hürde nicht genommen ist, sollten andere Aktivitäten unterbleiben

2.)

Inzwischen ist das Urteil des BSG vom 20.7. 2005, B 13 RJ 17/04 R im Umlauf, auf das die Mitteldeutsche Zeitung vom 26.11.07, Seite 25 hingewiesen hatte. Aus diesem Urteil ergeben sich höhere Rentenleistungen für Frauen, die als Bestandsrentner bereits nach DDR- Recht eine Rente bezogen, Kindererziehungszeiten hatten und deren Auffüllbeträge in der sog. zweiten Phase noch abgeschmolzen wurden.

Weitere Anlässe für einen Antrag auf Neufeststellung der Rente werden folgen. Insofern sind die Darlegungen, - immer bei Beachtung neuer Urteile oder Gesetzesänderungen, - von grundlegender Bedeutung.

Die entsprechende Kurz- Meldung zu den Bestandsrentnerinnen mit Kindererziehungszeiten findet sich im Anhang „HTML EilbotschaftRente“.

Das unter obiger Internet- Adresse veröffentlichte 7 Seiten lange Urteil macht vor allem deutlich, dass unser früher verständliches Rentenrecht in eine Form „überführt“ wurde, über deren Auslegung heute Fachanwälte jahrelang streiten können – mit besagtem Ergebnis.

Um künftig einen Anhaltspunkt zu finden, ob bei einer Renten Neuberechnung bisher gewährte Ansprüche wegfallen oder gekürzt werden können, finden sich Anhaltspunkte im Anhang: „R-KürzungenMDR1876799“, den ich nach einer Umschau- Sendung im September 2004 aus dem Internet herunter geladen hatte.

Künftig ist immer zu prüfen, ob seit dem Zeitpunkt der Erteilung des Renten- Bescheids die dem Betroffenen gewährte Leistungen nach aktueller Rechtslage gekürzt oder gestrichen wurden.

Der bisherige Zahlbetrag der auf der ursprünglichen rechtlichen Grundlage berechnet wurde, wird zwar nicht gekürzt, aber u. U. abgeschmolzen, bis die Höhe der Rente den Betrag erreicht, der sich aus der Neubewertung ergibt.

Es wird so verfahren, wie seit 1996 bei der Abschmelzung der Auffüllbeträge.

Eine Frage an die Berater der Rentenversicherung ist im Zweifelsfall immer sinnvoll.

Die Auseinandersetzung mit dem besonderen Rentenrecht- Ost macht auf jeden Fall deutlich, dass

- die den Beitrittsbürgern heute gewährte Rente nicht ihrer individuellen Lebensleistung entspricht,
- gleiche Leistungen nicht allen in gleicher Weise gewährt werden,
- die Eigentumsгарantie des Einigungsvertrages für die mitgebrachten Rentenansprüche und – anwartschaften verloren gegangen sind,
- die Lücken und Mängel der Überleitung des (einfachen) Rentenrechts der DDR in das der Bundesrepublik durch noch so viele Prozesse vor Sozialgerichten nicht beseitigt werden,
- Sozialgerichtsurteile schaffen in der Regel wieder ein Stück neues Unrecht, weil durch die Neubewertung unseres Erwerbslebens die Wertneutralität des Rentenrechts verletzt ist.

Wer an der Veränderung dieses Zustandes mitwirken will, sollte seine Forderungen gegenüber den Abgeordneten und dem Petitionsausschuss des Bundestages sowie den Vorsitzenden der Parteien und Fraktionen vortragen.

Es ist nur eine politische Lösung des Problems möglich.

Also dann, viel Erfolg!